



9560 Feldkirchen Steuerberg 40 Tel.: 0 42 71 / 22 21 E-Mail: steuerberg@ktn.gde.at www.steuerberg.at

Zahl: 153-9/06/2024

Steuerberg, 25.06.2024

K U N D M A C H U N G

Familie DI Helmuth und Barbara Tiffner, wohnhaft in Wachsenberg 72, 9560 Steuerberg, haben mit Antrag vom 26.04.2024, eingelangt am 08.05.2024, um die Erteilung der Baubewilligung für die

„Errichtung eines Lagergebäudes mit PV-Anlage“

in Wachsenberg 72 auf dem Grundstück Nr. 625/19, KG 72343 Wachsenberg, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Steuerberg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 04. Juli 2024, mit Beginn um 09.00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Steuerberg während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.



Ergeht nachweislich an:

1. Herr DI Helmuth Tiffner, Wachsenberg 72, 9560 Steuerberg
2. Frau Barbara Tiffner, Wachsenberg 72, 9560 Steuerberg
3. Frau Karin Albrecht, Allegasse 17, 2603 Felixdorf
4. Frau Mag. Lisa Maria Eder, Kegelgasse 2/25, 1030 Wien
5. Herr Matthias Eder, Würzlerstraße 11D/33, 1030 Wien
6. Frau Dr. Nani Kail, Franz Liszt-Gasse 23, 2700 Wr. Neustadt
7. Frau Elisabeth Peterlin, Wachsenberg 110, 9560 Steuerberg
8. Frau Eva Maria Stingl, Wachsenberg 26, 9560 Steuerberg
9. Gemeinde Steuerberg, öffentliches Gut

Ergeht nachrichtlich an:

10. Planverfasser Holzbau Willroider GmbH, Willroiderstraße 13, 9500 Villach
11. Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, 9560 Feldkirchen
12. Amtstafel der Gemeinde Steuerberg
13. Zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

www.steuerberg.at und Amtstafel

Angeschlagen am: 25.06.2024

Abgenommen am: _____